

ANFRAGEder Fraktion **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

vom 26. März 2019

An den
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach
Kreistagsbüro

im Hause

Mit der freundlichen Bitte um Weiterleitung an den Kreisausschuss

Unterhaltsvorschuss / Rückforderungsquote

Sehr geehrte Damen und Herren,

lt. Kennzahlen (51.20.02) beträgt die Rückforderungsquote im Kreis beim Unterhaltsvorschuss für Kinder 8,20%.

Bundesweit betrug diese für 2018 13%. Damit ist die Quote im Bundesdurchschnitt seit 2016 um 10% gesunken, im Kreis betrug die Quote bereits 2016 nur 12,26%.

Wir fragen dazu:

1. Wie viele Elternteile sind seit der Neuregelung im Juli 2017 den Unterhaltsvorschuss im Kreis teilweise oder ganz schuldig geblieben, d.h. wie hoch ist die aktuelle Ausfallquote?
2. Was sind die wesentlichen Ursachen für die Zahlungsrückstände?
3. Welche Schritte unternimmt der Kreis zur Eintreibung der ausstehenden Zahlungen?
4. Welche weiteren Maßnahmen sind für den Kreis möglich, um die Rückforderungsquote zu erhöhen?
5. Wie sind die Quoten der Städte und Kreis in Hessen?

Mit der Bitte um Beantwortung in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Für Ihre Mühe danken wir.
Mit freundlichen Grüßen

Tom Heilos



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel / Tanja Kunz

Telefon:
06074/8180-3422 / -3104

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 168

Datum:
05.04.2019

Unterhaltsvorschuss / Rückforderungsquote Ihre Anfrage vom 26.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich **Unterhaltsvorschuss / Rückforderungsquote** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Elternteile sind seit der Neuregelung im Juli 2017 den Unterhaltsvorschuss im Kreis teilweise oder ganz schuldig geblieben, d.h. wie hoch ist die aktuelle Ausfallquote?

Antwort 1:

Die sogenannte Rückholquote sagt etwas über das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben aus. Seit der Gesetzesänderung zum 01.07.2017 haben sich die Ausgaben im Bereich Unterhaltsvorschuss vervielfacht. Hintergrund ist hierbei die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten. War vor dem 01.07.2017 die Zahlung von Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate möglich, so ist die Zahlung nun ab Geburt bis zur Volljährigkeit möglich. Auch die Bezugsgrenze (Erreichen des 12. Lebensjahres) ist auf das Erreichen der Volljährigkeit angehoben worden.

Ausgaben 2016 rd. 2,9 Mio. Euro; Einnahmen rd. 351 tsd Euro; Quote 12%
Ausgaben 2017 rd. 3,9 Mio. Euro; Einnahmen rd. 346 tsd Euro; Quote 8,8%
Ausgaben 2018 rd. 6,9 Mio. Euro; Einnahmen rd. 463 tsd Euro; Quote 6,6%

Frage 2:

Was sind die wesentlichen Ursachen für die Zahlungsrückstände?

Antwort 2:

Neben der bisher schwierigen personellen Situation ist eine Rückholung von 100% generell nicht möglich. Zum einen gibt es Konstellationen, in denen die Rückholung komplett ausgeschlossen ist, jedoch trotzdem ein Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG besteht; z.B. wenn der Unterhaltsschuldner leistungsunfähig ist (z.B. aufgrund SGB II-Bezugs), dann ist nach § 7a UhVorschG der Unterhaltsanspruch nicht zu verfolgen. Aber auch, wenn der Unterhaltsschuldner lediglich über geringes Einkommen verfügt (z.B. Mindestlohn), ist er auf Leistungsfähigkeit zu prüfen, regelmäßig mit dem Ergebnis, dass kein oder nur geringer Unterhalt eingefordert werden kann. Genauso verhält es sich bei Privatinsolvenzen der Unterhaltsschuldner. Darüber hinaus befinden sich viele Unterhaltsschuldner im Ausland, so dass der Rückgriff nur äußerst selten Erfolg hat. Auch wenn die Unterhaltsschuldner in der Lage sind, den Unterhalt zu zahlen, ist die Zahlungsmoral gering, so dass unsere Ansprüche regelmäßig mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden müssen.

Frage 3:

Welche Schritte unternimmt der Kreis zur Eintreibung der ausstehenden Zahlungen?

Antwort 3:

Aus dem Prüfbericht 02/2019 der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) geht hervor, dass die zum Prüfzeitpunkt bereits eingeleiteten organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Qualitätssicherung nicht nur begrüßt sondern für dringend notwendig erachtet wurden. So wurde bereits 2017 begonnen, die Unterhaltsvorschussstelle personell zu verstärken. 2016 waren in der Unterhaltsvorschussstelle 5 Vollzeitstellen besetzt. Aktuell teilen sich 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 10 Vollzeitstellen. Zur Sicherung der Qualität wurden seit der Gesetzesänderung u.a. zwei mehrtägige Inhouse-Schulungen durchgeführt. Die letzte Veranstaltung hatte ausschließlich das Thema Rückgriff behandelt. Außerdem wurden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gezielt Fortbildungsveranstaltungen im Kreis Starkenburg wahrgenommen.

Frage 4:

Welche weiteren Maßnahmen sind für den Kreis möglich, um die Rückforderungsquote zu erhöhen?

Antwort 4:

Im Haushaltsplan 2019 sind zwei weitere Vollzeitstellen vorgesehen, die nach Genehmigung des Haushalts schnellstmöglich zu besetzen sind. Darüber hinaus ist eine weitere mehrtägige Inhouse-Schulung für Herbst 2019 geplant. Thema dieser Veranstaltung wird die Zwangsvollstreckung sein.

Frage 5:

Wie sind die Quoten der Städte und Kreis in Hessen?

Antwort 5:

Durch das Regierungspräsidium Kassel wurden Anfang 2019 die Ausgaben sowie die Rückholbeträge der Städte und der Kreise veröffentlicht.

Hinweis dazu: „Der Bund und das Land tragen 70% der Kosten und übernehmen auch 70% der Einnahmen, daher die abweichenden Zahlen zu Punkt 1“.

Die offizielle Quote für Hessen beträgt 11,43%.

Stadt /Landkreis	Ausgaben 2018	Rückholbeträge nach § 7 UVG 2018	Prozent
Stadt Bad Homburg	699.135,62 €	39.745,48 €	5,68%
Stadt Darmstadt	2.544.850,88 €	214.455,42 €	8,43%
Stadt Frankfurt	13.282.484,83 €	1.389.325,58 €	10,46%
Stadt Fulda	1.649.006,96 €	220.367,08 €	13,36%
Stadt Gießen	1.523.713,65 €	145.539,09 €	9,55%
Stadt Hanau	1.873.405,35 €	306.952,94 €	16,38%
Stadt Kassel	5.897.089,28 €	530.319,27 €	8,99%
Stadt Marburg	1.131.745,80 €	106.486,47 €	9,41%
Stadt Offenbach	3.050.506,82 €	270.181,96 €	8,86%
Stadt Rüsselsheim	950.561,69 €	85.811,79 €	9,03%
Stadt Wetzlar	1.385.628,35 €	160.869,13 €	11,61%
Stadt Wiesbaden	6.005.295,96 €	503.656,58 €	8,39%

LK Bergstraße	2.894.844,49 €	372.696,54 €	12,87%
LK Darmstadt- Dieburg	3.518.609,45 €	681.239,75 €	19,36%
LK Fulda	1.828.944,97 €	303.130,23 €	16,57%
LK Gießen	2.608.880,79 €	304.379,53 €	11,67%
LK Gross-Gerau	2.468.618,58 €	252.648,23 €	10,23%
LK Hersfeld- Rotenburg	1.926.248,02 €	273.641,60 €	14,21%
LK Hochtaunus	1.211.056,71 €	81.676,12 €	6,74%
LK Kassel	3.815.268,00 €	588.603,95 €	15,43%
LK Lahn-Dill	2.724.182,89 €	349.236,53 €	12,82%
LK Limburg- Weilburg	2.661.628,78 €	293.905,06 €	11,04%
LK Main-Kinzig	4.508.602,02 €	511.872,03 €	11,35%

LK Main-Taunus	2.440.855,44 €	272.819,00 €	11,18%
LK Marburg-Biedenkopf	2.430.946,51 €	265.811,17 €	10,93%
LK Odenwald	1.442.952,16 €	160.683,71 €	11,14%
LK Offenbach	4.846.267,98 €	323.879,49 €	6,68%
LK Rheingau-Taunus	1.936.943,49 €	267.584,73 €	13,81%
LK Schwalm-Eder	3.079.174,91 €	432.687,24 €	14,05%
LK Vogelsberg	2.016.254,91 €	210.654,67 €	10,45%
LK Waldeck-Frankenberg	2.806.433,22 €	345.000,68 €	12,29%
LK Werra-Meißner	1.399.177,68 €	206.813,53 €	14,78%
LK Wetterau	3.420.864,88 €	454.967,25 €	13,30%
Hessen	95.281.045,45 €	10.887.896,35 €	11,43%

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter